

TE Vwgh Beschluss 2023/11/16 Ra 2023/09/0162

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.11.2023

Index

L94007 Sonstiges Gesundheitsrecht Tirol

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

10/10 Grundrechte

19/05 Menschenrechte

82/02 Gesundheitsrecht allgemein

82/06 Krankenanstalten

Norm

B-VG Art133 Abs4

COVID-19 BH Kufstein 2020/03/15 §1

COVID-19-MaßnahmenG Betretungsverbot 2020 §3 Z1 idF 2020/II/107

COVID-19-MaßnahmenG 2020 §2 Z1

KAG 1957 §42a

MRKZP 01te Art1

StGG Art5

StGG Art6

VwGG §34 Abs1

VwRallg

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. StGG Art. 5 heute

2. StGG Art. 5 gültig ab 23.12.1867

1. StGG Art. 6 heute

2. StGG Art. 6 gültig ab 23.12.1867

1. VwGG § 34 heute

2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021

3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004

7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997

8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Präsident Dr. Thienel sowie die Hofräte Dr. Doblinger und Mag. Feiel als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Dr. Hotz, über die außerordentliche Revision der A GmbH in B, vertreten durch Dr. Maximilian Ellinger und Dr. Günter Ellmerer, Rechtsanwälte in 6330 Kufstein, Pirmoser Straße 15, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Tirol vom 6. Februar 2023, LVwG-2023/38/0288-1, betreffend Vergütung für Verdienstentgang nach dem Epidemiegesetz 1950 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Kufstein), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Mit Bescheid der vor dem Verwaltungsgericht belangten Behörde vom 14. Dezember 2022 wurde der revisionswerbenden Partei betreffend den Zeitraum 17. bis 25. März 2020 eine Vergütung für den Verdienstentgang gemäß §§ 20, 32 Abs. 1 Z 5 und Abs. 4 Epidemiegesetz 1950 für den von ihr betriebenen Beherbergungsbetrieb zugesprochen (Spruchpunkt 1.) und ihr Antrag auf Vergütung von Verdienstentgang für den von ihr betriebenen Kurbetrieb abgewiesen (Spruchpunkt 2.), weil die mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Kufstein über verkehrsbeschränkende Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz 1950 für alle Gemeinden des Bezirks Kufstein vom 14. März 2020, Bote für Tirol Nr. 126/2020, angeordnete Betriebsschließung nur Beherbergungsbetriebe für touristische Zwecke betroffen und für den Kurbetrieb keine Betriebsschließung nach § 20 EpiG vorgelegen habe. Mit Bescheid der vor dem Verwaltungsgericht belangten Behörde vom 14. Dezember 2022 wurde der revisionswerbenden Partei betreffend den Zeitraum 17. bis 25. März 2020 eine Vergütung für den Verdienstentgang gemäß Paragraphen 20, 32, Absatz eins, Ziffer 5 und Absatz 4, Epidemiegesetz 1950 für den von ihr betriebenen Beherbergungsbetrieb zugesprochen (Spruchpunkt 1.) und ihr Antrag auf Vergütung von Verdienstentgang für den von ihr betriebenen Kurbetrieb abgewiesen (Spruchpunkt 2.), weil die mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Kufstein über verkehrsbeschränkende Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz 1950 für alle Gemeinden des Bezirks Kufstein vom 14. März 2020, Bote für Tirol Nr. 126 aus 2020,, angeordnete Betriebsschließung nur Beherbergungsbetriebe für touristische Zwecke betroffen und für den Kurbetrieb keine Betriebsschließung nach Paragraph 20, EpiG vorgelegen habe.

2

Die gegen Spruchpunkt 2. erhobene Beschwerde wies das Landesverwaltungsgericht Tirol mit dem angefochtenen Erkenntnis als unbegründet ab; die Revision erklärte es gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG für nicht zulässig. Die gegen Spruchpunkt 2. erhobene Beschwerde wies das Landesverwaltungsgericht Tirol mit dem angefochtenen Erkenntnis als unbegründet ab; die Revision erklärte es gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG für nicht zulässig.

3

Gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichts ist die Revision nach Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Gegen das Erkenntnis

eines Verwaltungsgerichts ist die Revision nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

4

Bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG ist der Verwaltungsgerichtshof an den Ausspruch des Verwaltungsgerichts nach § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden (§ 34 Abs. 1a VwGG). Er hat die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist der Verwaltungsgerichtshof an den Ausspruch des Verwaltungsgerichts nach Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden (Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG). Er hat die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

5

Wenn nun die revisionswerbende Partei die vom Verwaltungsgerichtshof zu lösende Frage grundsätzlicher Bedeutung darin gelegen sieht, ob Kuranstalten unter den Begriff „Gastgewerbebetrieb zu touristischen Zwecken“ im Sinn der eingangs genannten Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Kufstein zu subsumieren seien, gelingt es ihr damit nicht, die Zulässigkeit ihrer Revision aufzuzeigen. So fehlen die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch dann, wenn sich das Verwaltungsgericht auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen kann. Ist somit die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig, dann liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG vor, und zwar selbst dann, wenn zu einer der anzuwendenden Normen noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergangen wäre (siehe etwa VwGH 22.6.2021, Ra 2021/09/0071; 23.4.2021, Ra 2021/09/0042, je mwN). Wenn nun die revisionswerbende Partei die vom Verwaltungsgerichtshof zu lösende Frage grundsätzlicher Bedeutung darin gelegen sieht, ob Kuranstalten unter den Begriff „Gastgewerbebetrieb zu touristischen Zwecken“ im Sinn der eingangs genannten Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Kufstein zu subsumieren seien, gelingt es ihr damit nicht, die Zulässigkeit ihrer Revision aufzuzeigen. So fehlen die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch dann, wenn sich das Verwaltungsgericht auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen kann. Ist somit die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig, dann liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG vor, und zwar selbst dann, wenn zu einer der anzuwendenden Normen noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergangen wäre (siehe etwa VwGH 22.6.2021, Ra 2021/09/0071; 23.4.2021, Ra 2021/09/0042, je mwN).

6

Dass es sich bei Kuranstalten um Einrichtungen handelt, die der stationären oder ambulanten Anwendung medizinischer Behandlungsarten aus einem ortsgebundenen natürlichen Heilvorkommen oder dessen Produkten dienen, ergibt sich bereits aus der - im Hinblick auf die Einheit der Rechtsordnung und der daraus folgenden Einheit der Rechtssprache vom gleichen Begriffsinhalt (siehe VwGH 2.10.2019, Ro 2018/12/0013, Rn. 23, mwN) auch hier maßgeblichen - Legaldefinition des § 42a Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz, auf die etwa auch § 3 Z 1 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. II Nr. 98/2020, in der Fassung BGBl. II Nr. 107/2020, verwies. Dass es sich bei Kuranstalten um Einrichtungen handelt, die der stationären oder ambulanten Anwendung medizinischer Behandlungsarten aus einem ortsgebundenen natürlichen Heilvorkommen oder dessen Produkten dienen, ergibt sich bereits aus der - im Hinblick auf die Einheit der Rechtsordnung und der daraus folgenden Einheit der Rechtssprache vom gleichen Begriffsinhalt (siehe VwGH 2.10.2019, Ro 2018/12/0013, Rn. 23, mwN) auch hier maßgeblichen - Legaldefinition des Paragraph 42 a, Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz, auf die etwa auch Paragraph 3, Ziffer eins, der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß Paragraph 2, Ziffer eins, des COVID-19-Maßnahmengesetzes, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 98 aus 2020,, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 107 aus 2020,, verwies.

7

Davon ausgehend sind Kuranstalten von der Anordnung in § 1 der in Rede stehenden Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Kufstein, die auf die „urlaubsbedingt aufhältigen Personen aus internationalen Ländern“ abstellte, wonach „[a]lle Gastgewerbebetriebe zu touristischen Zwecken im Bezirk Kufstein, insbesondere Gast- und

Beherbergungsbetriebe, Hotelbetriebe, Appartementshäuser, Restaurants, Cafés, Bars, Chalets, Airbnb, Privatzimmervermietungen und dergleichen sowie Campingplätze“ zu schließen waren, schon dem eindeutigen Wortlaut nach nicht erfasst. Davon ausgehend sind Kuranstalten von der Anordnung in Paragraph eins, der in Rede stehenden Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Kufstein, die auf die „urlaubsbedingt aufhältigen Personen aus internationalen Ländern“ abstellte, wonach „[a]lle Gastgewerbebetriebe zu touristischen Zwecken im Bezirk Kufstein, insbesondere Gast- und Beherbergungsbetriebe, Hotelbetriebe, Appartementshäuser, Restaurants, Cafés, Bars, Chalets, Airbnb, Privatzimmervermietungen und dergleichen sowie Campingplätze“ zu schließen waren, schon dem eindeutigen Wortlaut nach nicht erfasst.

8

Zudem hat der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach ausgesprochen, dass solche Schließungsverordnungen in Anbetracht des mit einer solchen Betriebsschließung verbundenen Eingriffs in die Grundrechte auf Schutz des Eigentums und der Erwerbsfreiheit (vgl. Art. 1 1. ZPEMRK sowie Art. 5 und 6 StGG) nicht ausdehnend auszulegen sind (VwGH 28.12.2021, Ra 2021/03/0297; vgl. auch VwGH 28.11.2022, Ra 2022/09/0051; 9.8.2022, Ra 2022/09/0068). Zudem hat der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach ausgesprochen, dass solche Schließungsverordnungen in Anbetracht des mit einer solchen Betriebsschließung verbundenen Eingriffs in die Grundrechte auf Schutz des Eigentums und der Erwerbsfreiheit vergleiche , Artikel eins, 1. ZPEMRK sowie Artikel 5, und 6 StGG) nicht ausdehnend auszulegen sind (VwGH 28.12.2021, Ra 2021/03/0297; vergleiche , auch VwGH 28.11.2022, Ra 2022/09/0051; 9.8.2022, Ra 2022/09/0068).

9

Die von der revisionswerbenden Partei abschließend ohne konkrete Darlegung behauptete divergierende Rechtsprechung des Landesverwaltungsgerichts zum Begriff „zu touristischen Zwecken“ erfüllt schon für sich genommen nicht den Tatbestand des Art. 133 Abs. 4 B-VG (vgl. VwGH 15.6.2023, Ro 2023/09/0003, mwN). Die von der revisionswerbenden Partei abschließend ohne konkrete Darlegung behauptete divergierende Rechtsprechung des Landesverwaltungsgerichts zum Begriff „zu touristischen Zwecken“ erfüllt schon für sich genommen nicht den Tatbestand des Artikel 133, Absatz 4, B-VG vergleiche , VwGH 15.6.2023, Ro 2023/09/0003, mwN).

10

Da somit in der Revision keine Rechtsfrage aufgeworfen wird, der im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme, war diese gemäß § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen. Da somit in der Revision keine Rechtsfrage aufgeworfen wird, der im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme, war diese gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

Wien, am 16. November 2023

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Bindung an den Wortlaut des Gesetzes VwRallg3/2/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2023090162.L00

Im RIS seit

18.12.2023

Zuletzt aktualisiert am

18.12.2023

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at